

In diesen Fällen ist davon auszugehen, daß eine Handlung infolge der Vielzahl ständig wechselnder Bedingungen kaum jemals so exakt planbar und programmierbar und im einzelnen voraussehbar ist, daß es zu einer absoluten Übereinstimmung zwischen den Vorstellungen über einen objektiven Ablauf und dem späteren tatsächlichen Verlauf kommt. Für den Vorsatz genügt es, wenn dem Täter bewußt war, daß er mit seinem Verhalten Bedingungen setzt, die zum späteren Eintritt der für den Tatbestand der verletzten Strafrechtsnorm wesentlichen Folgen führen. Die konkreten Einzelheiten des kausalen Ablaufs brauchen nicht mit seinen Vorstellungen übereinzustimmen, sofern nur die an die Kausalität zwischen Verhalten und Folgen zu stellenden Anforderungen erfüllt sind (vgl. 5.1.2.).

**Dies ist der Fall, wenn der Täter eine andere Person durch einen Steinwurf verletzen will, jedoch nicht, wie vorgestellt, sein Opfer am Rücken, sondern am Kopf trifft. Ein solches Abweichen von den Vorstellungen des Täters über den kausalen Verlauf ist unwesentlich, dazwischen dem Wurf und dem Treffen des Opfers eindeutig Kausalbeziehungen bestanden und dem Täter die kausalen Grundbeziehungen bewußt waren. Hier tritt Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher Körperverletzung ein.**

Die Bedingungen der Vorsätzlichkeit einer Tat sind erfüllt, wenn der Täter mit der *Möglichkeit* gerechnet hat, daß sein geplantes Verhalten die vorgestellten Folgen herbeiführen wird. Ob er mit einer größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit gerechnet hat, daß die von ihm gesetzten Bedingungen zu den angestrebten Folgen führen, ist dabei unerheblich. Der Vorsatz bleibt also auch bestehen, wenn die Folgen nicht eingetreten sind. In solchen Fällen tritt Verantwortlichkeit wegen Versuchs der Straftat ein, sofern dieser nach dem verletzten Gesetz strafbar ist.

Hierbei können zwei Sonderfälle auftreten, die besondere rechtliche Konsequenzen haben. Der erste ist der des *Abirrens des tatsächlichen Verlaufs vom vorgestellten*. Hier nimmt der Kausalverlauf infolge des Dazwischentretens objektiver Bedingungen, die der Täter nicht vorausgesehen hat, einen anderen Verlauf, und es treten auch andere als die vorgestellten Folgen auf. In solchen Fällen kommt es zur Kombination der Verantwortlichkeit wegen Versuchs einer vorsätzlichen und Vollendung einer fahrlässigen Tat.

**Bei einer Schlägerei z. B. warf der Täter, um seinen Gegner A. zu verletzen, nach diesem mit einem Bierglas. Er verfehlte jedoch sein Ziel und traf einen Unbeteiligten B., der schwere Verletzungen davontrug. Hier hat sich der Täter wegen Versuchs der vorsätzlichen Körperverletzung an A. in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung an B. zu verantworten.**

Der zweite Sonderfall ist der des *Abbruchs des Kausalverlaufs*. In diesen Fällen hat der Täter eine Bedingung gesetzt, die nach den Gesetzen der Kausalität auch zu den angestrebten Folgen geführt hätte, wenn nicht völlig unerwartete Umstände aufgetreten wären, die den eingeleiteten Kausalverlauf abbrechen und ihrerseits infolge eines anderen Kausal Verlaufs die gleiche Wirkung wie die vom Täter angestrebte hervorriefen. Hier hat sich der Täter wegen des Versuchs einer vorsätzlichen Tat zu verantworten.